

37/A.B.
56/J.Anfragebeantwortung.

In der Sitzung des Nationalrates vom 13. November d. J. stellten die Abgeordneten Dr. M a l e t a und Genossen an den Bundesminister für Inneres eine Anfrage.

In der sie darauf hinwiesen, dass in den internen Durchführungsanweisungen zum Papierverbrauchslenkungsgesetz den Sicherheitsdirektionen Richtlinien erteilt wurden, die dem Staatsgrundgesetz vom 21. 12. 1867 über die Pressefreiheit widersprechen, und in der sie den Innenminister um eine Erklärung zu der von ihm erlassenen Polizeiverordnung baten.

In Beantwortung dieser Anfrage führt das Bundesministerium für Inneres aus, dass es in einem an die Sicherheitsdirektionen für Oberösterreich, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Kärnten und Steiermark gerichteten Runderlass vom 10. Oktober l. J. darauf hingewiesen hat, dass das Papierverbrauchslenkungsgesetz, dessen Geltungsdauer durch die Novelle vom 25. Juli 1946 verlängert worden ist, auch in den westlichen und südlichen Bundesländern in der gleichen Weise anzuwenden sei, wie dies in Wien bereits seit etwa einem Jahr der Fall ist.

Die Sicherheitsdirektionen wurden daher angewiesen, die Herausgeber der in ihrem Amtsbereich erscheinenden periodischen Druckschriften zur Einbringung von Anträgen nach § 2 des Papierverbrauchslenkungsgesetzes zu verhalten. Es ist richtig, dass sie dabei auch aufgefordert wurden, die Namen der Eigentümer, Herausgeber, Verleger, verantwortlicher Schriftleiter und Drucker festzustellen und über das sittliche und staatsbürgerliche Verhalten dieser Personen zu berichten.

Eine solche Anordnung ist aus dem Grunde notwendig gewesen, weil das Bundesministerium für Inneres die Wahrnehmung gemacht hatte, dass von Seiten ehemaliger Nationalsozialisten wiederholt der Versuch gemacht wurde, sich in die Journalistik einzuschleichen. Es bedarf wohl keiner weiteren Begründung, dass gerade das Innenministerium, das als Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit in erster Linie dazu berufen ist, für die Säuberung des politischen und kulturellen Lebens von den Überresten des Nationalsozialismus Sorge zu tragen, sich niemals dazu verstehen könnte, einem ehemaligen Nationalsozialisten die Möglichkeit zu geben, im Wege der Presse die öffentliche Meinung zu beeinflussen.

Abgesehen davon, dass es auch den von den Besatzungsmächten erlassenen Anordnungen durchaus widersprechen würde, einem Nationalsozialisten die Heraus-

gabe oder die Redaktion einer Zeitung zu überlassen, ist das Bundesministerium für Inneres der Ansicht, dass darin weder eine Verletzung des Staatsgrundgesetzes über die Pressefreiheit noch auch eine solche der Vorschriften des Papierverbrauchslenkungsgesetzes erblickt werden kann, wenn bei der Beurteilung der Notwendigkeit einer periodischen Druckschrift in Fällen, in welchen ehemalige Nationalsozialisten massgeblich beteiligt sind, ein besonders rigoroser Standpunkt zur Anwendung gebracht wird.

Hiezu kommt noch, dass das Bundesministerium für Inneres vor der Entscheidung über die eingebrachten Anträge auf Erteilung der Papierverwendungsgenehmigung auf Grund des Gesetzes den Vorschlag eines Beirates einzuholen hat, der aus je einem Vertreter der drei anerkannten politischen Parteien besteht. Obgleich in dem Gesetz eine Bindung des Ministeriums an das Gutachten des Beirates nicht ausgesprochen ist, hält sich das Ministerium gleichwohl grundsätzlich an die von dem Beirat abgegebenen Gutachten, das heisst also, dass in allen Fällen nur jene Zeitungen, welchen der Papierlenkungsbeirat die Zustimmung erteilt, eine Papierverwendungsgenehmigung erhalten, während andererseits die Papierverwendungsgenehmigung nur solchen Zeitungen verweigert wird, bei welchen sich der Beirat gegen die Erteilung ausspricht.

Daraus ergibt sich, dass das Bundesministerium für Inneres bei der Entscheidung über die Erteilung von Papierverwendungsgenehmigungen in einer vollkommen demokratischen Weise vorgeht.

Dass sich die vom Bundesministerium für Inneres angeordnete staatspolizeiliche Überprüfung der Antragsteller nur gegen Nationalsozialisten richtet, geht übrigens auch daraus hervor, dass nach der Praxis des Ministeriums und des Papierverbrauchslenkungsbeirates sämtliche Zeitungen, die von einer der drei demokratischen Parteien als offizielle Organe anerkannt werden, ausnahmslos die Papierverwendungsgenehmigung erteilt wird.

Nach § 1 des Papierverbrauchslenkungsgesetzes darf Papier zur Herstellung von Zeitungen nur verwendet werden, wenn das Bundesministerium für Inneres die Verwendungsgenehmigung erteilt. Nach den Vorschriften des allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes versteht/sich von selbst, dass diese Genehmigung, wie auch die Verweigerung der Genehmigung in Form eines Bescheides erteilt werden muss.

Die Einstellung des Erscheinens einer Zeitung wurde durch das Bundesministerium für Inneres nur für jene Fälle angeordnet, in welchen die Herausgeber trotz einer diesbezüglichen Aufforderung durch die zuständige Sicherheitsdirektion die Einbringung eines Antrages nach dem Papierverbrauchslenkungsgesetz unterlassen. Diese Massnahme ist in dem Gesetz durchaus begründet, das die Herausgabe von Zeitungen ohne Vorliegen einer Verwendungsgenehmigung als

Verwaltungsübertretung unter Strafe stellt.

Wenn schliesslich noch bemerkt werden darf, dass der gegenständliche Erlass des Bundesministeriums für Inneres vom 10. Oktober l. J. vor seiner Abfertigung dem Papierverbrauchslenkungsbeirat im Wortlaut zur Kenntnis gebracht und von den anwesenden Vertretern der drei Parteien gutgeheissen wurde, glaubt das Bundesministerium für Inneres den Nachweis erbracht zu haben, dass die Durchführung des Papierverbrauchslenkungsgesetzes in einer den Intentionen dieses Gesetzes und der österreichischen Verfassung durchaus entsprechender Weise erfolgt.

- . . . -